



Länderbericht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) 52. Europäische Präsidentenkonferenz 8. – 10. Februar 2024 in Wien

Auch in diesem Jahr gibt es aus Anwaltsrecht und Berufspolitik sowie dem rechtspolitischen Engagement des DAV zahlreiche Themen, die im Länderbericht Platz finden könnten. Der Bericht beschränkt sich in dieser neuen, kürzeren Form auf einige Kernthemen.

1. Digitalisierung der Justiz

Der DAV begrüßt die weiteren Schritte zur Digitalisierung der Justiz, mahnt aber die unbedingte Einbindung der Anwaltschaft auch bei zukünftigen Projekten, insb. der Erprobung für ein Onlineverfahren oder die Justizcloud an. Zudem drängt er auf die Vereinheitlichung in den Ländern, den Ausbau von Breitbandverbindungen und betont die Wichtigkeit der notwendigen Ausstattung an den Gerichten.

Nach Veröffentlichung des Rechtsstaatlichkeitsberichts der EU Kommission 2022, hat die Bundesregierung zur Verbesserung der personellen und digitalen Ausstattung der Justiz in Deutschland einen Digitalpakt verabschiedet. Der Digitalpakt sieht bis 2025 die folgenden Ziele vor:

- (1) Der Bundestag hatte im November 2023 ein **Gesetz zur Stärkung der Videoverhandlungen** nach § 128a ZPO verabschiedet, um eine gesetzliche Grundlage für vollständig digital geführter Zivilverfahren zu schaffen. Diese sieht auch die Erprobung vollvirtueller Verhandlungen vor, bei denen der Spruchkörper sich von außerhalb des Gerichts zuschalten kann. Der DAV sieht in der Erweiterung der Nutzung von Videokonferenztechnik eine positive Entwicklung zur Beschleunigung von Verfahren, lehnt jedoch die vollvirtuelle Verhandlung ab, da sie das Recht auf rechtliches Gehör einzuschränken droht. Dieses Vorhaben scheiterte im Dezember 2023 im Bundesrat, der eine vollvirtuelle Gerichtsverhandlung als mit der Würde und Bedeutung des gerichtlichen Handelns unvereinbar ansah. Zudem widerspreche sie der Außendarstellung der Justiz und dem Ansehen der Gerichte als Institution. Zudem vermerkt der Bundesrat, ebenso wie der DAV, dass den Gerichten die technische und personelle Ausstattung für die Umsetzung fehle. Zusätzlich plädiert der DAV, dass die Anordnung der Videoverhandlung nicht durch das Gericht erfolgen soll, sondern der Entscheidungsfreiheit der Parteien verbleibt. Der Vermittlungsausschuss muss nun tätig werden.
- (2) Der Bundestag hat ebenso im November 2023 eine **gesetzliche Regelung für die Audio- Aufzeichnung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung mit automatischem Transkript** verabschiedet. Auch dieses Vorhaben lehnte der Bundesrat im Dezember 2023 ab. Der Bundesrat sah darin eine Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung, da Zeugen und der Angeklagte im Wissen um die Aufzeichnung und die damit einhergehende Möglichkeit missbräuchlicher Verbreitung eingeschüchert werden könnten. Eine zumindest unbewusste Beeinflussung der Aussagefähigkeit und -bereitschaft sei nicht auszuschließen. Aus Opferschutzgesichtspunkten könnte die sowieso schon als belastend empfundene Aussagesituation für Opfer eine zusätzliche Belastung bedeuten und bei unbefugter



Weitergabe der Aufzeichnungen zu einer Retraumatisierung führen. Auch hiermit wird sich der Vermittlungsausschuss befassen.

- (3) Zudem arbeitet das BMJ seit Ende 2022 mit dem DigitalService und den Ländern an einer bundesweit einsetzbaren **Software für Justizdienstleistungen in einer digitalen Rechtsantragsstelle**. Die Kooperation mit neun Bundesländern und 17 Pilotgerichten hat im Frühjahr 2023 begonnen. Der Antrag auf Beratungshilfe wurde als erster Anwendungsfall für einen Online-Service ausgewählt.
- (4) Weiterhin geplant ist ein **bundeseinheitliches Videoportal der Justiz für Videoverhandlungen und Online Termine**. Das Videoportal sollte noch Ende 2023 vorgestellt und ab 2024 den Gerichten angeboten werden. Dies ist bislang nicht erfolgt.
- (5) Gesetze und Verordnungen werden seit 01.01.2023 durch **Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt** nur noch elektronisch verkündet.
- (6) Weiterhin geplant, aber noch offen, ist die Schaffung einer **Schnittstelle für die kontrollierte Übergabe von Justizdaten zur Ermöglichung KI-gestützter cloudbasierter Justizdienste**
- (7) Ein **Konzept einer bundesweiten Justizcloud** liegt dem Haushaltsausschuss zur Mittelentsperrung vor.

2. KI und Rechtsstaat

Der DAV hat sich in verschiedenen Stellungnahmen dafür eingesetzt, dass die Grundrechte und die Grundwerte der Anwaltschaft im Umgang mit künstlicher Intelligenz vollumfänglich gewahrt bleiben. Dazu ist es notwendig, dass gerichtliche und ähnlich eingreifende verbindliche Entscheidungen staatlicher Akteure niemals vollständig automatisiert werden. Die menschliche Letztentscheidung als Kontrollinstanz muss bestehen bleiben. Dort, wo KI (teilweise) den Entscheidungsprozess des Richters ersetzt, droht das richterliche Urteil zur Formalität zu werden und das Recht auf rechtliches Gehör und der Anspruch auf den gesetzlichen Richter sowie den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens verletzt zu werden. Entscheidend ist daher, dass selbst wenn die KI nur im vorbereitenden Stadium tätig wird, die autonome, unparteiische und unvoreingenommene Entscheidung des Richters gewährleistet sein muss. Der DAV plädiert daher dafür, dass eine gerichtliche Entscheidung auf einer nachprüfaren, von KI-basierten System unabhängigen Begründung beruhen muss. Zudem ist sicherzustellen, dass die verwendeten Daten, auf die das KI-System seine Entscheidung stützt, möglichst umfassend sind.

Der DAV verlangte zudem wiederholt im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zur europäischen KI-Verordnung, zu der im Dezember 2023 eine vorläufige Einigung der europäischen Co-Gesetzgeber gefunden wurde, ein umfassendes Verbot biometrischer Fernidentifizierung. Der Rat der Europäischen Union setzte sich jedoch in den Verhandlungen gegenüber dem EU Parlament durch, sodass die Verordnung nun in einigen eng umgrenzten Fällen der Strafverfolgung Ausnahmen des Verbots vorsieht, obwohl der DAV mehrfach auf die damit verbundenen Grundrechtseingriffe hinwies.

Hintergrund:

Immer mehr KI-basierte Systeme finden Anwendung in die Justiz. So startete im



September 2023 in Baden-Württemberg und Hessen der Prototyp JANO, der von Mitarbeiter: innen der Justiz zusammen mit einem IT-Unternehmen entwickelt wurde und Entscheidungen nach personenbezogenen Daten durchsucht und diese zur Anonymisierung vorschlägt. Diese Vorschläge werden durch Justizbeschäftigte geprüft und freigegeben. Im Bereich der Masseverfahren haben sich 2023 ebenfalls einige Landgerichte zur Erprobung von Software bereiterklärt, die über ein KI-unterstützendes Strukturierungs- und Dursuchungstool verfügt und in Masseverfahren durch eigenhändig von Richter: innen zu konfigurierende KI-Prüfungsassistenten Textbausteine aufbereitet und strukturiert. Ebenfalls für Masseverfahren eingesetzt werden seit längerem die Systeme OLGA und FRAUKE. OLGA unterstützt im Bereich der Dieselfahren und kategorisiert gleichgelagerte Fälle, um eine gleichzeitige Bearbeitung zu ermöglichen. FRAUKE unterstützt Richter: innen bei Fluggastrechtereverfahren, indem es relevante Falldaten aus den Schriftsätzen kopiert und übernimmt.

3. Schutz anwaltlicher Grundwerte auf europäischer Ebene

Weiterhin sind auf europäischer Ebene zahlreiche Bestrebungen zu verzeichnen, Einschnitte in Grundwerte vorzunehmen unter dem Vorwand, Anwälte seien "Enabler" von Geldwäsche, Sanktionsumgehung und Steuerhinterziehung. Diese europäischen Rechtsetzungakte betreffen die Anwaltschaft, indem sie das anwaltliche Berufsgeheimnis oder die anwaltliche Unabhängigkeit missachten. Dahingehend bringt sich der DAV immer wieder mit Änderungsvorschlägen gegenüber den EU-Co-Gesetzgebern ein und konnte so im Trilog zum Geldwäschepaket und an den Arbeiten an der Konvention zum Schutz der Anwaltschaft im Europarat zuletzt Erfolge erzielen. Das Thema wird jedoch auch zukünftig relevant bleiben, da ein Richtlinienvorschlag zur Regulierung von "Enablern" aggressiver Steuergestaltung (s. DAV-SN Nr. 58/22) zwar verschoben wurde, aber weiterhin in Planung ist. Im Rahmen Lieferkettengesetzgebung setzt sich der DAV auch in der Endphase der Gesetzgebung im Trilog für Regelungen ein, die das Berufsgeheimnis und die anwaltliche Unabhängigkeit wahren. (s. bereits DAV-SN 28/2022).

4. Einsatz für Rechtsstaat und Menschenrechte

a) Rechtsstaat

(1) Der DAV bringt sich mit einer Stellungnahme bei der **Konsultation der EU-Kommission zum Rechtsstaatlichkeitsbericht 2024** ein. Hierin kritisiert der DAV u.a. die Politisierung höchstrichterlicher Positionen in Deutschland, die insbesondere durch einfachgesetzlich verankerte Richterwahl begünstigt wird. Gerade die Modalitäten zur Wahl der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts sollten verfassungsrechtlich abgesichert und nicht durch einfache Mehrheiten im Bundestag modifizierbar sein. Ferner sollten unabhängige Expertengremien zur Besetzung zumindest der höchsten Richterstellen eingesetzt werden, die entsprechende Wahlvorschläge unterbreiten.

Der DAV begrüßt die Initiativen zu einer fortschreitenden Digitalisierung der Justiz, fordert aber weiterhin von Bund und Ländern die Bereitstellung ausreichender Mittel. Der DAV beklagt unter dem Gesichtspunkt des Zugangs zum Recht hinsichtlich der personellen Ausstattung der Justiz insbesondere eine mangelnde Ausstattung der Geschäftsstellen. Auch mit Blick auf die in vielen Bundesländern bevorstehenden zahlreichen Pensionierungen bestehen große Herausforderungen.

(2) Im Rahmen der Initiative Weimarer Dreieck hat der DAV 2023 eine Konferenz in



Warschau mitveranstaltet und im Ergebnis in einem gemeinsamen Statement die polnischen Politiker, die Anwaltschaft, die Zivilgesellschaft und relevante Stakeholder aufgefordert, die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und Anwaltskammern in Polen zu wahren und an ihre Bedeutung für eine unabhängige Justiz und die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Polen zu denken.

(3) Das im August 2022 initiierte Rechtsberatungsprojekt von **ELiL** in Polen, bietet mittlerweile an sechs Standorten in Polen pro bono Rechtsberatung an. Das Projekt wurde zudem um eine Hotline erweitert, die in Zusammenarbeit mit lokalen ukrainischen NGO und Gemeindezentren tätig ist. An der polnisch-weißrussischen Grenze ist ELiL ebenfalls präsent, wo jeden Monat circa 1.000 Flüchtlinge die Grenze überqueren und etwa 200 Pushbacks - meist syrische, afghanische, somalische und jemenitische Flüchtlinge - dokumentiert wurden.

(4) Der DAV hat im September 2023 gemeinsam mit BRAK und DRB einen Appell gegen die **Justizreform in Israel** unterzeichnet. Im Lichte der folgenden furchtbaren Entwicklungen nach den Terrorangriffen der Hamas hat die DAV-Präsidentin in einem nicht öffentlichen Schreiben an die Israel Bar Association die Solidarität erklärt sowie Unterstützung für Kolleginnen und Kollegen angeboten.

b) Menschenrechte

(1) Der DAV hat in Kooperation mit anderen juristischen Organisationen und Verbänden einen Aufruf zur Intervention für Frau Nasrin Sotoudeh mitunterzeichnet, einer iranischen Rechtsanwältin, Journalistin und Menschenrechtsaktivistin. Dieser enthielt einen Appell an den UN-Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit von Richtern, den UN-Sonderberichterstatter für die Situation von Menschenrechtsverteidigern und andere Empfänger, im Fall von Nasrin Sotoudeh dringend zu handeln. Am 5. November 2023 wurde sie nach zwischenzeitlicher Freilassung wiederum durch die Sittenpolizei gemeinsam mit 100 anderen Menschen und unter Gewalteininsatz inhaftiert, als sie unverschleiert die Beerdigung der 16-jährigen Armada Garwand besuchen wollte. Am 15. November 2023 erhielten wir die Nachricht ihrer erneuten Freilassung. Die Veranstaltung zum Tag des bedrohten Anwalts findet in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit RAV und der RAK mit Fokus auf **Iran** am 23. Januar 2024 in Berlin statt.

(2) Der DAV-Vizepräsident wandte sich wieder an den König von **Saudi-Arabien** sowie an den Botschafter in Berlin mit einem Schreiben zur Unterstützung des Rechtsanwalts Waleed Abu al-Khair, der wegen seiner Menschenrechtsarbeit inhaftiert ist. Im September 2018 wurde Waleed Abu al-Khair in Abwesenheit mit dem Alternativen Nobelpreis der Stockholmer Right Livelihood Foundation ausgezeichnet.

(3) Der DAV setzt sein Engagement im Rahmen des **humanitären Aufnahmeprogramms für Afghanistan** der deutschen Bundesregierung fort, mit dem Ziel, afghanischen Kolleg:innen bei der Ausreise aus Afghanistan nach Deutschland zu helfen. Der DAV steht dazu in engem Kontakt zu Exilanzwält:innen der Afghan Independent Bar Association (AIBA) und stellte auch den Kontakt zu Kolleginnen und Kollegen her, die bereits in Deutschland angekommen sind. Im Dezember 2023 fand im DAV-Haus ein Treffen des DAV-Vizepräsidenten mit den Vertretern der afghanischen Anwaltschaft statt.